

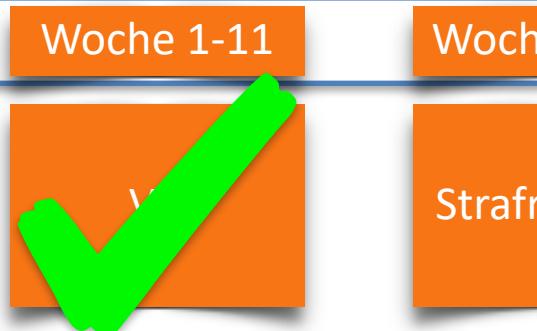
Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



6. Kurseinheit Allgemeiner Teil Przemek Stefanski

Wiederholung



- Wie ist die Notwehr zu prüfen?
- Umfasst §32 auch Dauergefahren?
- Ist die Notwehr bei schuldhafter Herbeiführung der Notwehrlage einzuschränken?
- Erfasst §33 den sog. extensiven Notwehrexzess?

Wiederholungsfall 1:

Der Kampfhund des K hat sich losgerissen und stürmt auf den A zu. A reißt eine Zaunlatte aus dem Zaun des X und wehrt den Hund mit einem Zaunlattenschlag ab. Dabei stirbt der Hund und die Latte zerbricht.

Strafbarkeit des A?

Wiederholungsfall 1 (Strafbarkeit A)

A. Gem. §303 I, indem er den Hund tötete?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde Sache

(+); Hund = fremde bewegliche Sache

b. Tathandlung

Hier: Zerstörung, da Hund tot ist

c. Tathandlung

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32?

(-), da der Angriff nicht von einem Menschen ausgeht

2. Rechtfertigung gem. §228 BGB

(+), da von dem Hund eine Gefahr ausging, die nicht anders abzuwenden war; zudem war dies erforderlich und interessengerecht

3. Zwischenergebnis

Die Tat ist nicht rechtswidrig

III. Ergebnis

A macht sich nicht strafbar

B. Gem. §303 I, indem er die Zaunlatte kaputt machte?

I. Tatbestand

(+), s.o.

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. 228 BGB

(-), da von der Zaunlatte keine Gefahr ausging

2. Rechtfertigung gem. §904 BGB

(+), da eine gegenwärtige Gefahr vorhanden ist und die Zaunlatte gebraucht wird, um diese zu unterbinden

II. Rechtswidrigkeit

3. Zwischenergebnis

Die Tat ist nicht rechtswidrig

III. Ergebnis

A macht sich nicht strafbar

C. Endergebnis

A bleibt insgesamt straffrei

Schema §228 BGB

I. Notstandslage

Von einer fremden Sache drohende Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut

II. Notstandshandlung

1. Gerichtet gegen die gefahrbringende Sache
2. Erforderlichkeit (Geeignet & relativ mildestes Mittel)
3. Interessenabwägung (das geschützte Interesse darf nicht wesentlich weniger wert sein als das beeinträchtigte Interesse)

III. Subjektives Rechtfertigungselement (str.)

Handelt der Notstandsausübende mit Verteidigungswillen?

Schema §904 BGB

I. Notstandslage

Gegenwärtige Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut

II. Notstandshandlung

1. Erforderlichkeit (Geeignet & relativ mildestes Mittel)
2. Interessenabwägung (das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen)

III. Subjektives Rechtfertigungselement (str.)

Handelt der Notstandsausübende mit Verteidigungswillen?

Wiederholungsfall 2:

Der X verriegelt versehentlich seine Autotür. Als er gerade dabei ist, die Tür aufzubrechen kommt D vorbei und sieht dies. D denkt, dass X das Auto stehlen will und hält ihn deshalb fest. Als alle Erklärungsversuche scheitern, schlägt X dem D in die Magengrube, um sich so aus dem Griff des D zu befreien. Dies gelingt dem X auch.

Strafbarkeit des X?

Wiederholungsfall 2 (Strafbarkeit X)

A. Gem. §223 I, indem er D in die Magengrube schlug?

I. Tatbestand

(+), da er ihn durch den Schlag körperlich misshandelte; diesbezüglich handelte er auch vorsätzlich

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

a. Notwehrlage

(+), wenn gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

P: Rechtswidrigkeit des Angriffs

Ist D selbst gem. §127 StPO gerechtfertigt?

I. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

a. Notwehrlage

P: Rechtswidrigkeit des Angriffs

Ist D selbst gem. §127 StPO gerechtfertigt?

Hier: §127 StPO setzt eine Tat voraus, dabei hantierte X an seinem eigenen Wagen

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten

e.A.

a.A.

Eine Tat ist nicht erforderlich, denn:

- §127 StPO = repressive Maßnahme, bei solchen genügt der Tatverdacht
- Der Festnehmende muss geschützt werden (Zivilcourage wird gefördert)

Eine Tat ist erforderlich, denn:

- Festnehmender ist ausreichend über ETBI geschützt
- Der Unschuldige muss sich nicht festnehmen lassen

I. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

a. Notwehrlage

P: Rechtswidrigkeit des Angriffs

Ist D selbst gem. §127 StPO gerechtfertigt?

Hier: §127 StPO setzt eine Tat voraus, dabei hantierte X an seinem eigenen Wagen

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten

Die besseren Argumente sprechen für die a.A.

Ergo: Eine Notwehrlage ist gegeben

b. Notwehrhandlung

X's Handeln war erforderlich und geboten

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32
 - c. Subjektives Rechtfertigungselement (+), da X sich verteidigen wollte
 - d. Zwischenergebnis
X ist gerechtfertigt
2. Zwischenergebnis
Die Tat ist gerechtfertigt

III. Ergebnis

X macht sich nicht strafbar

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

ErlaubnisTatBestandsIrrtum

Ein ETBI liegt vor, wenn der Täter sich einen Sachverhalt vorstellt, der - würde dieser tatsächlich vorliegen - diesen rechtfertigen würde (irrige Annahme auf Sachverhaltsebene).

Wie dieser Irrtum zu behandeln ist, ist **sehr umstritten**.

Strenge Schuldtheorie

Anwendung von §17, denn:

- Rechtsgut wird bewusst verletzt
- Hohe Einzelfallgerechtigkeit wegen Vermeidbarkeitsprüfung
- Nicht jedes Delikt ist fahrlässig begehbar

Eingeschränkte Schuldtheorien - hM

Anwendung von §16 (analog), denn:

- Täter will sich rechtstreu verhalten, irrt aber über Sachverhalt (= Fall von §16)
- Fahrlässigkeitsstrafbarkeit möglich
- §17 ist zu streng

Lehre der negativen Tatbestandsmerkmale

- §16 direkt, da Vorsatz auf Nichtvorliegen von RF fehlt
- Aber: dogmatisch unhaltbar

Theorie vom Ausschluss des Vorsatzunrechts

- §16 analog, da Vorsatz auf TB vorhanden ist, nicht aber auf das damit verbundene Unrecht

Rechtsfolgenverweisende eingeschr. Schuldtheorie

- §16 analog, wodurch die sog. Vorsatzschuld entfällt, damit Teilnahme strafbar bleibt

Fall 8: Gute Feindschaft

Tatkomplex 1: Die Begegnung auf der Straße (Strafbarkeit B)

A. Gem. §§223 I, 22, 23 I, indem er A schlagen wollte?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

(+), da er Vorsatz hatte den A zumindest körperlich zu misshandeln

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), da er bereits zum Schlag ausgeholt hat

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

B macht sich gem. §§223 I, 22, 23 I strafbar

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

Fall 8: Gute Feindschaft

Tatkomplex 1: Die Begegnung auf der Straße (Strafbarkeit A)

A. Gem. §223 I, indem er B schlug?

I. Tatbestand

(+), da B durch den Schlag in die Magengrube zumindest körperlich misshandelt wurde

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

a. Notwehrlage

(+), da B den A schlagen wollte; gegenwärtiger rechtswidriger Angriff lag vor

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

b. Notwehrhandlung

(+); der Schlag in die Magengrube war erforderlich und geboten

c. Subjektives Rechtfertigungselement

A müsste mit Verteidigungswillen gehandelt haben

P: A sah nicht einmal, dass B ihn schlagen wollte

Wie das zu behandeln ist, ist umstritten!

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

c. Subjektives Rechtfertigungselement

P: A sah nicht einmal, dass B ihn schlagen wollte

Wie das zu behandeln ist, ist umstritten!

Einerseits könnte man argumentieren, dass die Verteidigung objektiv im Einklang mit der Rechtsordnung erfolgte (Unrecht wurde gebrochen (nämlich der Angriff des B))

Aber: Binnensystematischer Vergleich; in §32 heißt es „...um einen gegenwärtigen Angriff...“

Dies impliziert, dass ein Verteidigungswille erforderlich ist

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

c. Subjektives Rechtfertigungselement

P: A sah nicht einmal, dass B ihn schlagen wollte

Die besseren Argumente sprechen für die letztgenannte Argumentation, da der Wortlaut sehr deutlich ist & der sich Verteidigende den Schutz der Rechtsordnung nicht verdient, wenn er diese gar nicht schützen will

Ergo: A handelte ohne Verteidigungswillen

Aber: Soll A jetzt wirklich bestraft werden, obwohl er einen Angriff auf sich abwehrte?

Das ist umstritten!



erden,
ehrte?

Während e.A. von Vollendungsstrafbarkeit ausgeht, legt a.A. nahe, dass das Unrecht aus Handlungs- und Erfolgsunrecht besteht

Hier: Lediglich A's Handeln stellt Unrecht dar, da er objektiv einen Angriff verhinderte

Ergo: Erfolgsunrecht fehlt; sein Handeln ist lediglich verwerflich, was der Situation beim Versuch entspricht (h.A.)

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32
 - d. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen von §32 liegen vor

2. Zwischenergebnis
 - A ist gerechtfertigt

III. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §§223 I, 22, 23 I, indem er B schlug?

(+), siehe obige Argumentation

C. Endergebnis

A macht sich wegen versuchter Körperverletzung strafbar

Fall 8: Gute Feindschaft

Tatkomplex 2: Das Versenken des Bootes (Strafbarkeit D)

A. Gem. §303 I, indem er das Boot versank?

I. Tatbestand

(+), da er das Boot des A (fremde Sache) erheblich in der Sachsubstanz beeinträchtigte (Zerstörung)

II. Rechtswidrigkeit

Einwilligende Rechtfertigung des A?

(-), da D sich diese nur vorgestellt hat

III. ETBI

III. ETBI

(+), wenn D sich einen Sachverhalt vorgestellt hat, der ihn - würde dieser den Tatsachen entsprechen - rechtfertigen würde

Hier: D stellt sich vor, dass A sein Boot loswerden möchte, sprich eine rechtfertigende Einwilligung vorliegt

Ein ETBI liegt somit vor

Wie ist dieser zu behandeln?

Das ist umstritten!

Nach h.M. wird §16 analog angewendet, wodurch die Vorsatzschuld entfällt (**rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie**)

Ergo: D ist „gerechtfertigt“

IV. Ergebnis

D macht sich nicht strafbar

B. Gem. §265 I durch dieselbe Handlung?

(-), da das Boot nicht versichert war

C. Endergebnis

D bleibt straffrei

Fall 8: Gute Feindschaft

Tatkomplex 2: Das Versenken des Bootes (Strafbarkeit B)

A. Gem. §§303 I, 25 I indem er D manipulierte das Boot zu versenken?

(+), da er bei D den Irrtum auslöste und aufrechterhielt; dadurch war D sein Werkzeug, wodurch das Boot versenkt wurde

B. Endergebnis

B macht sich wegen Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft strafbar

Fall 8: Gute Feindschaft

Tatkomplex 2: Das Versenken des Bootes (Strafbarkeit C)

A. Gem. §§303 I, 27 I, indem er D die „Hilfsmittel“ gab?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Vorsätzlich rechtswidrige Haupttat
(+), s.o. (abhängig von der Theorie, der man sich anschließt)

b. Hilfeleisten

(+), da er den Erfolg der Tat gefördert hat

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand
 - (+), da doppelter Gehilfenvorsatz vorlag
3. Zwischenergebnis
 - Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

C macht sich gem. §§303 I, 27 I strafbar

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

Fall 8: Gute Feindschaft

Tatkomplex 3: Das Geschehen um den Wagen (Strafbarkeit A)

- A. Gem. §§303 I, 22, 23 I, indem er das Auto des B aufbrechen wollte?
(+), da er Tatentschluss darauf hatte das Auto des B zu beschädigen und diesbezüglich bereits unmittelbar angesetzt hatte
- B. Endergebnis
Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

Fall 8: Gute Feindschaft

Tatkomplex 3: Das Geschehen um den Wagen (Strafbarkeit B)

A. Gem. §§212 I, 22, 23 I, indem er auf A schoss?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

(+), da er es zumindest billigend in Kauf genommen hat den A zu töten

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), da er den Schuss abgab

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

a. Notwehrlage

(+), da A einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf B's Eigentum verübt

b. Notwehrhandlung

Der Schuss war geeignet, stellte aber nicht das relativ mildeste Mittel dar; B hätte den Schuss zumindest vorher androhen müssen

c. Zwischenergebnis

B ist nicht gem. §32 gerechtfertigt

2. Zwischenergebnis

Die Tat ist rechtswidrig

III. Schuld

§17 S. 1?

Kann dahinstehen, da dieser Irrtum jedenfalls vermeidbar war

IV. Ergebnis

B macht sich gem. §§212 I, 22, 23 I strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch dieselbe Handlung?

(+), da mindestens körperliche Misshandlung durch Waffe und zudem lebensgefährdende Behandlung durch Schuss auf Kopf

C. Endergebnis

B macht sich wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung strafbar

Fall 8: Gute Feindschaft

Tatkomplex 4: Die Begegnung mit J (Strafbarkeit B)

A. Gem. §223 I, indem er J schlug?

I. Tatbestand

(+), da er J zumindest körperlich misshandelt hat

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

a. Notwehrlage

(+), da J den B angegriffen hat

b. Notwehrhandlung

(+); vor allem ist diese geboten (unabhängig von der Jugendlichkeit des J)

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32
 - c. Subjektives Rechtfertigungselement (+), da er sich verteidigen wollte
 - d. Zwischenergebnis
B ist gem. §32 gerechtfertigt
2. Zwischenergebnis
B ist gerechtfertigt

III. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §§223 I, 22, 23 I, indem er J schlug?

(-), da es ein strafloses Wahndelikt ist (einen Jugendlichen schlagen ist keine Straftat)

Gesamtergebnis

A begeht eine versuchte Körperverletzung in Tatmehrheit (§53 I) zu einer versuchten Sachbeschädigung.

B begeht eine gefährliche Körperverletzung in Tateinheit (§52 I) zur versuchten Tötung. Obgleich die Taten durch dieselbe Handlung begangen wurden, besteht ein Klarstellungsinteresse. Dazu in Tatmehrheit (§53 I) steht die versuchte KV und die Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft.

C macht sich wegen Beihilfe zur Sachbeschädigung strafbar.

Sonderkonstellationen

Putativnotwehrexzess

Man stellt sich einen Sachverhalt einer Notwehrlage vor, überschreitet dann jedoch die Grenzen der vermeintlich erforderlichen Handlung.

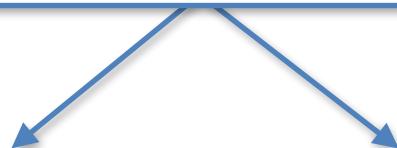
Doppelirrtum

Der Irrtum ist nicht nur auf der Sachverhaltsebene, sondern auch auf der Bewertungsebene.

E.A.: §33 analog

H.M.: §17

Unstreitig §17



Schema mutmaßliche Einwilligung

I. Rechtfertigungslage

1. Disponibles Rechtsgut
2. Hypothetische Billigung
(GoA-Prinzip o. Vermutung mangelnden Interesses)
3. Nichteinhobarkeit der tatsächlichen Einwilligung
4. Einwilligungsfähigkeit
5. Kein Sittenverstoß (bei §§223 ff)

II. Rechtfertigungshandlung

Im Rahmen der Einwilligung

III. Subjektives Rechtfertigungselement (str.)

Handelt der Täter willentlich hinsichtlich der Einwilligung?



Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!